

Sportförderrichtlinie der Gemeinde Neukieritzsch

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 22.11.2022 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

GR/114-2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Gemeinde Neukieritzsch gewährt Zuschüsse zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gemeinde an der Erfüllung der Aufgaben durch andere Träger ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Haushaltgrundsätze ist oberster Grundsatz für die Behandlung der Anträge.
- 1.2. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nur auf Antrag und auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel.
- 1.3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
- 1.4. Zuschüsse können alle in der Gemeinde Neukieritzsch ansässigen Sportvereine erhalten, sofern sie gemeinnützig sind.
- 1.5. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 1. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch einzureichen und wird an die zuständigen Gremien des Gemeinderates zur Entscheidung weitergeleitet.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuschüsse können vorrangig gewährt werden zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsports und des Vereinssports.
- 2.2. Zuschüsse können auch gewährt werden für Behinderte, Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Zuwendungen nach dem BAFöG.
- 2.3. Weiterhin können Zuschüsse gewährt werden für:
 - 2.3.1. Wettkämpfe mit überregionalem Charakter,
 - 2.3.2. Sportveranstaltungen, die unter Einbeziehung von Neukieritzscher Bürgern oder zur Pflege von internationalen oder städtepartnerschaftlichen Beziehungen durchgeführt werden,
 - 2.3.3. Vereinsjubiläen,
 - 2.3.4. die Ehrung herausragender Leistungen.

- 2.4. Für Erhalt, Sanierung, Umbau und Erweiterung von Sportstätten können investive Zuschüsse gewährt werden, wenn der Sportverein Eigentümer oder langfristiger (mind. 10 Jahre) Mieter bzw. Pächter der Sportstätte ist.
- 2.5. Weitere investive Zuschüsse können zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen wie z.B. Großsportgeräten gewährt werden.

3. Verwendung der Zuschüsse

- 3.1. Bei Genehmigung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Gewährung von Zuschüssen (Zuwendungsbescheid).
- 3.2. Genehmigte Zuschüsse dürfen nur für die beantragten Maßnahmen eingesetzt werden.
- 3.3. Der Antragsteller hat die Verwendung der Zuschüsse revisionssicher nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zuwendungsbescheid). Auf Verlangen sind der Gemeinde Neukieritzsch die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4. Falls Zuschüsse nicht dem beantragten Zweck entsprechend zum Einsatz kamen oder der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.3. nicht vorliegt, kann die Gemeinde die Rückzahlung verlangen und den Antragsteller von Fördermaßnahmen ausschließen. Gleiches gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Antrag gemäß Ziffer 1.5.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1. Die Nachweise für die Förderfähigkeit von Personen und/oder Projekten, wie z.B. die Mitgliederstatistik zum 1. Januar des laufenden Jahres, der aktuelle Vereinsregisterauszug, der Gemeinnützigkeitsnachweis, Behindertenausweise, BAFöG-Bescheide oder Baupläne und Kostenberechnungen für Baumaßnahmen sind beizufügen.

5. Fristen

- 5.1. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffern 2.1. bis 2.3. müssen bis zum 31.01. (Poststempel) des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

Anträge auf investive Zuschüsse nach Ziffern 2.4. und 2.5. sind bis zum 31.08. des Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Auf schriftlichen Antrag wird über Ausnahmen zur Antragsfrist, insbesondere bei Vereinsneugründungen, im Einzelfall durch die gemäß Ziffer 1.5. zuständigen Gremien entschieden.

- 5.2. Zuwendungsbescheide nach Ziffer 3.1. erteilt die Gemeinde unverzüglich nach der Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 5.3. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3. muss der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes schriftlich vorliegen.

6. In-Kraft-Treten

6.1. Diese Sportförderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Neukieritzsch, den 22.11.2022

Meckel
Bürgermeister

Anlagen:

[1 - Formblatt „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung durch die Gemeinde Neukieritzsch“](#)

2 - Beträge für die Bezuschussung

Beträge für die Bezuschussung entsprechend der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Neukieritzsch vom 22.11.2022

1. Zuschüsse für die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports

Die Neukieritzscher Sportvereine können jährlich einen pauschalen Zuschuss erhalten:

Bei Auslastung der gemeinde-eigenen Sportstätten entspr. Sportstättenordnung

	Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene
1-35 %	25,00 Euro	45,00 Euro
36-45 %	30,00 Euro	45,00 Euro
46-55 %	70,00 Euro	60,00 Euro
56-65 %	75,00 Euro	60,00 Euro
66-100 %	80,00 Euro	60,00 Euro

2. Zuschüsse für Wettkämpfe mit überregionalem Charakter

Zuschüsse können gewährt werden bei einer Teilnahme an Meisterschaften, Pokalwettbewerben u. ä. ab Landesebene in Höhe von bis zu 50 % der Fahrtkosten, die bei Benutzung des wirtschaftlichsten Transportmittels entstehen. Bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden für die Berechnung der Fahrtkosten die Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

3. Zuschüsse zur Unterstützung von Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen, die unter Einbeziehung von Neukieritzscher Bürgern oder zur Pflege internationaler oder städtepartnerschaftlicher Beziehungen stattfinden, kann die Gemeinde Zuschüsse gewähren bis zu 25 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als EURO 100,00 pro Veranstaltung.

4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Anlässlich 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150jähriger Vereinsjubiläen kann die Gemeinde Zuschüsse gewähren bis zu EURO 250,00.

5. Zuschüsse für die Ehrung herausragender Leistungen

Die Gemeinde kann jährlich einmal Sportler Neukieritzscher Sportvereine für besondere Leistungen durch Verleihung von Urkunden, Sachwertgeschenken o. ä. ehren. Dies betrifft auch Einzelpersonlichkeiten, die sich besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes in der Gemeinde Neukieritzsch erworben haben.

6. Zuschüsse für Investitionen

Zuschüsse für Investitionen können gewährt werden. Über die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

Neukieritzsch, den 22.11.2022

Meckel
Bürgermeister